

Stiftungsordnung für das Bistum Trier (StiftO)

vom 19. Oktober 2011 (KA 2011 Nr. 528)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die nach staatlichem Recht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der katholischen Kirche mit Sitz im Bistum Trier.

§ 2

Zuständigkeit

Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne dieser Ordnung sowie zuständige Kirchenbehörde im Sinne der Stiftungsgesetze des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 3

Grundsätze der Verwaltung

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige und dauerhafte Verwirklichung des Stiftungszwecks erfordert.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Stifterwille auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Soweit es steuerlich zulässig ist, dürfen Erträge des Stiftungsvermögens einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist von sonstigem Vermögen getrennt zu verwalten.

§ 4

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Soweit nicht in der Stiftungssatzung etwas anderes bestimmt ist, kann das zuständige Stiftungsorgan eine Änderung der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (2) Soweit nicht in der Stiftungssatzung etwas anderes bestimmt ist, kann das zuständige Stiftungsorgan eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Der Stifter ist nach Möglichkeit anzuhören.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 5

Aufsicht über die Stiftungen

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde übt die kirchliche Stiftungsaufsicht aus. Sie wacht darüber, dass die Stiftungen ihrem Zweck gemäß unter Beachtung von Recht und Gesetz verwaltet werden, den Stiftungen das ihnen zustehende Vermögen zufließt, das Stiftungsvermögen erhalten wird und die Erträge den Satzungszwecken gemäß verwendet werden.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftungen unterrichten, Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Berichte anfordern. Die zuständigen Stiftungsorgane sind verpflichtet, die Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich über außerordentliche Vorkommnisse der Stiftung zu unterrichten.

§ 6

Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat die Stiftung mindestens eine Jahresrechnung, die substantiiert Auskunft über die Vermögensverhältnisse der Stiftung gibt, und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung sowie der Tätigkeitsbericht sind der Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens mit Ablauf des sechsten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Stiftung den Bericht eines Abschlussprüfers (vereidigter Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer) vorlegt.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde über § 4 Absatz 3 hinausgehend folgende Beschlüsse:

- a) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen;
- b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Gesellschaftsanteilen;
- c) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.

§ 8

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse oder Maßnahmen eines Stiftungsorgans, die das Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass das auf Grund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Erfüllt ein Stiftungsorgan die ihm von Rechts wegen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass das Stiftungsorgan innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.
- (3) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung oder einem Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der festgelegten Frist nach, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen aufheben sowie die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die-

ses Mitglied abberufen und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle anordnen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist einer nach Absatz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde an Stelle der Stiftung das Mitglied abberufen und statt seiner eine andere Person berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach §§ 6 bis 8 und § 9 Absatz 1 und 2 nicht aus, um eine rechtmäßige Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Der Aufgabenbereich und die Befugnisse sind in der Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 19. Oktober 2011
(Siegel)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)

Prälat Werner Rössel
Kanzler der Kurie